



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Februar 1971

Teil 11 Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 63 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —	161
17.12.70	Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung	170
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 61 — Erzeugerpreise für Wolle —	173
21.12.70	Anordnung Nr. Pr. 68 — Erzeuger- und Abgabepreise für rohe Nutriafelle —	174
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 65 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Meliorationen und Instandhaltungsleistungen an Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Anlagen	175
23.12.70	Anordnung Nr. Pr. 73 über die Änderung von Preisanordnungen im Bereich der Leichtindustrie	175

Anordnung Nr. Pr. 63

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für LPG, GPG, VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe, kooperative Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienen, Broilerkaninchen, Edelpelztiere und Pferde als Zuchttiere zum Zwecke der Fortpflanzung und Vermehrung oder als Nutztiere ausschließlich zum Zwecke der Produktion tierischer Erzeugnisse liefern.

§ 2

(1) Für die Bewertung der Tiere ist vorrangig die Eigen- und Nachkommenleistung sowie die körperliche Entwicklung derselben zu berücksichtigen. Die Festlegung der Bewertungs- und Zuchtwertklassen erfolgt auf der Grundlage der Standards.

(2) Die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh gelten als Höchstpreise für die entsprechenden Qualitätsmerkmale; bei Qualitätsmängeln sind zwischen den Vertragspartnern Preisabschläge • zu vereinbaren.

(3) Bei Lieferung von Zucht- und Nutzvieh zwischen LPG (genossenschaftliche Produktion), GPG, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetrieben sowie deren kooperativen Einrichtungen können bei Direktbeziehungen auf vertraglicher Grundlage für Stufenprodukte von dieser Anordnung abweichende Preise vereinbart werden. Die Direkt-

beziehungen sind im Territorium vom Verkäufer durch die mit der Bilanzierung beauftragten Organe im Bezirk bestätigen zu lassen:

- VEB Tierzucht für Zuchtrinder, -schweine, -schafe (Reproduktion, einschließlich Hammel als Wollträger),
- VEB Fleischkombinat für Kälber, Ferkel, Läufer und Schafe zur Mast,
- bezirkliche Aufkaufbetriebe für Eier und Geflügel für alle Wirtschaftsgeflügelrassen und deren Kreuzungen sowie Eier.

(4) Die Erzeugerpreise beinhalten die Kosten für die durchgeführten Dauerimmunitäts- und Transportschutzimpfungen sowie die Kosten für tierärztliche Untersuchungen, die in den vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten kreistierärztlichen Gesundheitszeugnissen gefordert werden.

§ 3

Erzeugerpreise für Zucht- und NutZRinder

Für Zucht- und NutZRinder gelten folgende Preise:

1. Zuchtbullen (10 bis 16 Monate alt)

Bewertungsklasse	M/Tier
Ia	10 000,-
Ib	9 000,-
Ic	8 000,-
II a	7 000,-
Hb	6 000,-

— Preisabschläge

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulose-freien Rinderbeständen oder aus nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklasse I	1 500,—M/Tier
Bewertungsklasse II	1 000,—M/Tier